

# Wohnsitz im Pflegeheim / Vereinbarung GAV-vaka

---

20. März 2024

Die Vereinbarung zwischen der GAV und vaka hat bei vielen Gemeinden für Verwirrung und Unsicherheit gesorgt. Der VAE verfolgt das Ziel einer fachlich einwandfreien und einheitlichen Praxis im Kanton Aargau. Dieses Ziel weiterzuverfolgen ist mit einer solchen Vereinbarung schwierig. Aus diesem Grund hat sich der VAE dafür eingesetzt, dass die Thematik zeitnah mit Vertretenden der Gemeindeammännerversammlung, des Gesundheitsverbandes Aargau vaka, der Gemeindeabteilung Kanton Aargau, des Verbandes Aargauer Gemeindeführer:innen und des VAE, diskutiert wird. Die Besprechung findet Mitte Mai 2024 statt.

Wichtig - Für aktuelle Praxishandhabung gilt Folgendes

Beurteilung Melderecht

Innerhalb der Gemeinde tragen die Einwohnerdienste die **Verantwortung** für die **Beurteilung** des melderechtlichen Wohnsitzes (§ 16 Abs. 2 RMG).

Die Einwohnerdienste legen die Meldeverhältnisse **weiterhin anhand des Ablaufdiagramms** fest.

Vereinbarung GAV – vaka

Die Vereinbarung entfaltet gegenüber den Einwohnerdiensten **keine Rechtsverbindlichkeit**.

Die Einwohnerdienste halten sich bei der **Beurteilung** der Meldeverhältnisse **an die gesetzlichen Grundlagen**.

Geltende und relevante Rechtsgrundlagen

Art. 23 ZGB – Wohnsitzbegriff

Der Rechtsbegriff des Wohnsitzes ist nicht wählbar und diese Rechtslage lässt sich auch nicht über eine Vereinbarung abändern.

§ 2 RMG

«Eine Person begründet von Gesetzes wegen an dem Ort ihren Wohnsitz, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibs niederlässt.»

Handbuch 5.4.5

Ausführungen zum Altersheim-Aufenthalt

Informationsblatt der Gemeindeabteilung vom Februar 2019

Schulungsunterlagen der Infoveranstaltung vom  
27.10.2021 (im Mitgliederbereich)

Ablaufdiagramm VAE [pdf, 194 KB] (im  
Mitgliederbereich)

---

Wir sind überzeugt, dass diese Hilfestellungen den Einwohnerdiensten die korrekte Beurteilung möglich machen. Sollten dennoch Fragen auftauchen, steht das Fachteam der Mitgliederanfragen gerne zur Verfügung.

Wir bitten euch und empfehlen euch sehr, für die Umsetzung der rechtlich korrekten Beurteilung in eurer Gemeinde besorgt zu sein. Eine grosse Zahl von Amtsstellen stützt sich bei ihrer Tätigkeit ganz selbstverständlich auf die Registereinträge der Einwohnerdienste ab und muss sich auf deren Richtigkeit verlassen können.